

Ortsgemeinde Elsbethen	
Bezirk Salzburg-Umgebung	
angeschlagen am:	16.12.2022
abgenommen am:	30.12.2022
Amtstafel + Online Homepage	
Der Bürgermeister	
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher	
Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen - ☎ 0662/623428; Fax. Nr. 0662/627942 - e-mail: post@gde-elsbethen.at	



Wir sind für Sie erreichbar
Montag bis Donnerstag: 8 - 12 Uhr, 13 - 15 Uhr
Freitag: 8 - 12 Uhr

Zahl:
873/4-2022

Bearbeiter:
Michaela Brunbauer

Durchwahl:
12

Datum:
16. Dezember 2022

MARKTORDNUNG

VERORDNUNG der GEMEINDE ELSBETHEN
vom 16.12.2022 mit der eine Marktordnung erlassen wird
(aufgrund des GV-Beschlusses vom 15.12.2022)
gültig ab 1.1.2023

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, idgF. wird wie folgt verordnet:

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Gemeinde Elsbethen.

§ 2 *Marktarten in Elsbethen*

In Elsbethen kann ein Wochenmarkt abgehalten werden.

§ 3 *Marktgebiet*

Das Marktgebiet des unter § 2 bezeichneten Marktes umfasst den gesamten Gemeindevorplatz laut beiliegendem Plan vom 09.11.2022.

§ 4 *Markttermine / Marktzeiten*

Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr statt.

Der Marktplatz darf frühestens zwei Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und ist spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag (oder 24.12./31.12), entfällt der Markttag für diese Woche.

Jedes Anbieten und Verkaufen von Waren außerhalb der Marktzeiten ist verboten.

Aus besonderem Anlass kann die Marktbehörde abweichende Marktzeiten für einzelne Markttag festsetzen. Dies ist insbesondere im Falle der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen oder aufgrund von Baumaßnahmen möglich. Die Marktparteien sind in diesem Fall nach Möglichkeit zumindest eine Woche vor der Abhaltung des betreffenden Markttag zu informieren.

§ 5 *Gegenstände des Marktverkehrs*

Lebensmittel und Getränke aller Art (außer Fleisch und Wurstwaren), Blumen und Pflanzen, Kunsthandwerk, Naturkosmetik, Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen.

Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 6 *Einschränkungen der Marktgegenstände*

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel) ist untersagt.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht, durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschankes von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist und eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist.

- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 3) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 7

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8

Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung von Marktplätzen und Markteinrichtungen kann die Gemeinde Elsbethen ein zivilrechtliches Entgelt vorschreiben, das von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen festgesetzt wird.

§ 10

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung durch die Gemeinde bzw. deren Marktverantwortlichen getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.

- 2) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewereregister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 3) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- 4) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 5) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Gemeinde Elsbethen, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 6) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer/Marktbeschicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.
- 7) Marktfahrer, die den Markt regelmäßig beschickt haben, sind bei der Auswahl unter mehreren Ansuchenden für einen Markt bzw. einen Marktstandplatz bevorzugt zu berücksichtigen. Wird seitens der Gemeinde bzw. von deren Marktverantwortlichen auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes verzichtet, kann bis zwei Stunden vor Marktbeginn jener Platz bezogen werden, der vom betreffenden Marktfahrer/Marktbeschicker regelmäßig bisher belegt wurde.

§ 11

Bezeichnung von Marktständen

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss
 - in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
 - für alle deutlich sichtbar angebracht,
 - leicht erkenn- und lesbar sein,
 - den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei,enthalten.

- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.
- 3) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktstandplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- 5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 8) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 13

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 14

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
 - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
 - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

- 2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesicker/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§ 15

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Elsbethen. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.

- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 16

Betrautung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 17

Anmerkungen

Folgende Märkte gelten weder als Märkte noch als Quasimärkte (Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen gemäß § 286 (3) bis (5) GewO 1994) und unterliegen somit nicht der Marktordnung:

- **Bauernmärkte:** Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion
- **Karitative Märkte:** Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z.B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte)
- **Messen:** Fachmessen, Publikumsmessen und messeähnliche Veranstaltungen

§ 18 *Strafbestimmungen*

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

§ 19 *Inkrafttreten*

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinn dieser Verordnung.



Für die Gemeindevertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Tiefenbacher'.

Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher

Öffentlich kundgemacht an der Amtstafel:

2 Wochen (§ 53 Sbg. Gemeindeordnung 2019 idgF.)

vom 16.12.2022

bis 30.12.2022

Seniorenheim

Gemeindeamt

Marktplatz Aufstellfläche

Feuerwehr- und Rettungszufahrt

Gemeindeamt
1

888/1

Pfarramt

343/1

Pfarrweg
6

343/5

P

9

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit - DKM (C) BEV



Gemeinde Eisbethen
Pfarrweg 6
5061 Eisbethen

Maßstab 1:250
Datum 9.11.2022

